



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Satzung vom 10.04.2025 zur Änderung der Wahlordnung vom 12.12.2024 für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
2. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025

**Erscheinungstag:
30.04.2025**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Satzung vom 10.04.2025

zur Änderung der Wahlordnung vom 12.12.2024 für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

(1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 09.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wahlordnung vom 12.12.2024 für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 11 wird die Angabe „59.“ durch die Angabe „69.“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 12 wird die Angabe „47.“ durch die Angabe „58.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 10.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 10.04.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hückelhoven am 14. September 2025

Gemäß § 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung ist in der Stadt Hückelhoven ein Integrationsrat zu wählen. Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 11.12.2024 die Anzahl der Mitglieder des Gremiums auf 11 festgelegt, wovon 6 Mitglieder direkt gewählt und 5 Mitglieder durch den Rat aus seiner Mitte bestellt werden.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW findet die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahlen (14. September 2025) statt.

Für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 eine Wahlordnung beschlossen, welche geändert wurde durch die vom Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung vom 09.04.2025 beschlossene *Satzung vom 10.04.2025 zur Änderung der Wahlordnung vom 12.12.2024 für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder (1. Änderungssatzung)*. Auf die Bekanntmachung jener Rechtsvorschriften, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven (Amtsblatt Nr. 20/2024, erschienen am 13.12.2024, sowie im Amtsblatt Nr. 08/2025, erscheinend am 30.04.2025) wird hingewiesen. Das Amtsblatt ist abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven, www.hueckelhoven.de, unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“.

Wahlgebiet ist das Stadtgebiet Hückelhoven.

Gemäß § 10 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder auf.

Für die Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), während der Dienststunden

montags bis freitags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

kostenfrei abgegeben werden.

Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei dem Wahlleiter der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer: E 05 (Wahlamt), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig (möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung) vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Hückelhoven benannt werden, sofern er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen. Bei Beamten und Beamten und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Sinne von § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. eine deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 /BGBl. I, S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

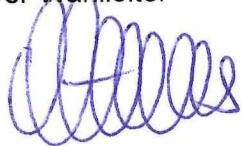
Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger, sofern sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Stadtgebiet Hückelhoven haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Stadtgebietes Hückelhoven haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am **58. Tag** vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit folgenden Angaben bekanntgemacht: Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort mit Postleitzahl und E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer des Wahlbewerbers. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe der Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

Hückelhoven, 24.04.2025

Der Wahlleiter



Dr. Ortmanns
Wahlleiter und I. Beigeordneter